

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 94 (2009)

Heft: 4

Artikel: Ex-Muslime : Asylgrund "Apostasie"

Autor: Caspar, Reta

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ex-Muslime

Asylgrund «Apostasie*»

Im Iran wurden im Herbst 2008 vom Gesetzgeber «Apostasie, Ketzeri und Zauberei» unter die so genannten Hadd-Strafen des islamischen Rechts (Scharia) gestellt, die dem Richter im Falle der «Schuld» praktisch keinen Spielraum mehr lassen, weil sie als «Recht Gottes» als unabänderlich gilt. Nach diesem Gesetz gälte künftig für alle, die bei mindestens einem muslimischen Elternteil aufgewachsen sind und sich vom Islam abgewandt haben, uneingeschränkt die Todesstrafe. Für Bürger, die keine Muslime waren, dann zum Islam konvertiert und später diese Religion wieder verlassen haben, gälte eine dreitägige Frist mit der Möglichkeit zur Umkehr. Frauen könnten stattdessen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt werden. Zur Zeit ist das Gesetz noch nicht in Kraft. Es muss noch den islamischen «Wächterrat» passieren. Dies verzögert sich möglicherweise unter dem Druck der internationalen Proteste.

Verletzung der iranischen Verfassung und internationaler Verträge

Das neue Gesetz verletzt den Artikel 23 der iranischen Verfassung, wo es unter anderem heißt, dass «gegen niemand wegen seines Glaubens ermittelt werden darf und niemand belästigt oder getadelt werden darf, nur weil er einen bestimmten Glauben hat».

Der Iran ist zudem Vertragsstaat des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und deshalb dazu verpflichtet, die in Artikel 18 des Pakts verankerte Religionsfreiheit zu respektieren. Dort steht: «Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religions-

Flüchtlingsbegriff in der Schweiz

Art. 3 Asylgesetz

¹ Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthafte Nachteile ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

² Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

freiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden». Das Recht, eine Religion anzunehmen (einschliesslich durch Konvertierung von der ursprünglichen zu einer anderen Religion) ist absolut und kann nicht beschränkt werden.

Wenn das neue Gesetz in Kraft gesetzt wird, sind ApostatInnen künftig staatlicher Repression ausgesetzt. Dies hat Auswirkungen auf ihr Asylverfahren.

Fluchtgrund Apostasie

In der Schweiz müssen Asylsuchende glaubhaft machen können, dass sie in ihrem Herkunftsland individueller Verfolgung durch den eigenen Staat ausgesetzt sind. Nicht staatliche Verfolgung wird bisher in der Schweiz - im Gegensatz zur EU - nicht als Asylgrund anerkannt. Auch Verfolgung auf Grund des Geschlechts ist kein Asylgrund. Die Zugehörigkeit zu einer verfolgten Gruppe allein ist ebenfalls kein Asylgrund. Wer keine individuelle Verfolgung geltend machen kann, dessen Gesuch wird abgelehnt und er / sie muss die Schweiz verlassen. Wenn auf Grund kriegerischer Verhältnisse im Herkunftsland jemand nicht zurück geschickt werden kann, wird diese Person vorläufig aufgenommen, bis sich die Situation verbessert hat.

Praxisänderung in Deutschland

In Deutschland werden Konvertiten seit kurzem von Landesgerichten als Flüchtlinge anerkannt. Diese Gerichte haben aufgrund der Verschlimmerung der Lage der Christen im Iran ihre bisherige, negative Rechtsprechung aufgegeben. Diese Rechtsprechung ist zu begrüssen. Wo ein Staat die Religionsfreiheit seiner BürgerInnen nicht durchsetzt, wird er zum Handlanger religiöser Machtansprüche.

***Apostasie** aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Der Begriff stammt aus der christlichen Tradition.

Katholische Kirche: Das kanonische Recht unterscheidet, das vollständige und freiwillige Aufgeben des christlichen Glaubens, das Niederlegen des Priesteramtes und das schuldhafte Verlassen eines Ordens. Darauf steht die Exkommunikation.

Islam: Nach der Scharia wird Apostasie vom Islam mit dem Tode bestraft.

Judentum: Generell gilt auch ein Jude, der sich zu einer anderen Religion bekennt, immer noch als Jude. Unter Strenggläubigen jedoch kann es vorkommen, dass für den Apostaten das Totengebet gesprochen wird, da er als verloren gilt.

Religiöses Existenzminimum oder volle Meinungsäußerungsfreiheit?

Streitpunkt ist in diesem Zusammenhang, ob nur das so genannte «religiöse Existenzminimum», d. h. die Glaubensbetätigung im privaten und nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, oder ob und unter welchen Voraussetzungen beim Flüchtlingsschutz darüber hinaus auch religiöse Betätigungen in der Öffentlichkeit geschützt sein sollen.

Argumentiert wird, «dass die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich, wie etwa der häusliche Gottesdienst, aber auch die Möglichkeit zum Reden über den eigenen Glauben und zum religiösen Bekennen im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, ferner das Gebet und der Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben untersch wissen darf, unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard zu dem elementaren Bereich, zum <religiöses Existenzminimum>, zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person gehören. Bei archaischen und von mündlicher Überlieferung geprägten Religionsformen sind die besonderen Voraussetzungen der Religionsausübung zu berücksichtigen, die nach der allgemein geübten religiösen Praxis für das religiöse Leben schlechthin unverzichtbar sind».

Lobby für Konvertiten und Bahai

Für Konvertiten setzen sich in Europa Kirchen und Religionsgemeinschaften ein. Die Bahai, eine religiöse Minderheit, die im Iran seit langem verfolgt wird, ist ebenfalls aktiv.

Asyl auch für Religionsfreie!

Für FreidenkerInnen ist klar, dass die Religionsfreiheit hier auch einen Spezialfall der Meinungsäußerungsfreiheit darstellt. Sie muss nicht nur für Konvertiten oder religiöse Minderheiten gelten, sondern auch für die Religionsfreien.

Es wird deshalb Aufgabe der Zentralräte der Ex-Muslime und der FreidenkerInnen sein, im jeweiligen Land auf die Situation der religionsfreien Menschen hinzuweisen und die Anerkennung der Verletzung der negativen Religionsfreiheit als Asylgrund einzufordern!

Reta Caspar